

Aktenzeichen: 5 AZR 435/80

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 25. Mai 1983
- 5 AZR 435/80 -

I. Arbeitsgericht
Herne

Urteil vom 19. März 1980
- 5 Ca 2459/79 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 17. Juli 1980
- 9 Sa 449/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Anrechnungsfähige Zeiten i. S. v. § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW

Gesetz: BergmannsVersorgScheinG NRW § 9 Abs. 1 Satz 2, § 9
Abs. 1 Satz 1; BGB § 242; Manteltarifvertrag für
Arbeiter des Rheinisch-Westfälischen Steinkohlen-
bergbaus vom 1. September 1973 § 100 Abs. 1 Nr. 2 a

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Bestätigung des Urteils vom 28. Juli 1982 - 5 AZR 306/79 -
AP Nr. 19 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 435/80

9 Sa 449/80 Hamm

Verkündet am
25. Mai 1983

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Mai 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und die Richterinnen Michels-Holl sowie den ehrenamtlichen Richter Polcyn und die ehrenamtliche Richterin Nipperdey für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

vom 17. Juli 1980 - 9 Sa 449/80 - aufgehoben.

2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Herne vom 19. März 1980 - 5 Ca 2459/79 - wird zurückgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der Beklagten als Rechtsnachfolgerin seiner früheren Arbeitgeberin, der Hibernia AG, ab 1. Juli 1978 Energiebeihilfe.

Der Kläger war vom 10. Oktober 1950 bis zum 31. März 1968 bei der Hibernia AG beschäftigt, zunächst als Bergmann, in den letzten Jahren als Platzarbeiter. Seit dem 25. September 1962 ist er Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines. Mit Bescheid vom 9. Mai 1968 erhielt er ab 1. August 1964 eine Rente wegen Berufsunfähigkeit. Am 31. März 1968 mußte er aus dem Arbeitsverhältnis zur Hibernia AG ausscheiden, weil deren Zeche "Schlägel & Eisen" stillgelegt wurde. In der Zeit vom 1. April 1968 bis zum 7. Juni 1971 war er arbeitslos, bezog aber kein Arbeitslosengeld. Vom 8. Juni 1971 bis zum 31. März 1977 war er halbtags als Lagerarbeiter außerhalb des Bergbaus tätig. Seit dem 1. April 1977 bezieht er Knappschaftsruhegeld.

Am 24. Juli 1978 forderte der Kläger von der Beklagten Hausbrandkohlen, wie sie ausgeschiedenen Berginvaliden zusteht. Als die Beklagte dies ablehnte, hat er Klage erhoben und zuletzt beantragt,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 670,-- DM Energiebeihilfe für die Zeit vom 1. Juli 1978 bis 30. Juni 1980 zu zahlen,
2. die Beklagte zu verpflichten, ab dem Kohlebezugsjahr 1980 eine Energiebeihilfe in der jeweiligen durch die Tarifpartner festgesetzten Höhe zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, der Kläger erfülle nicht die Anspruchsvoraussetzungen nach § 100 Abs. 1 Nr. 2 a des Manteltarifvertrages für die Arbeiter im deutschen Steinkohlenbergbau, der eine 20-jährige Tätigkeit im deutschen Steinkohlenbergbau verlange. Die Zeiten der Arbeitslosigkeit und der anderweitigen Beschäftigung könnten nach § 9 Abs. 1 Satz 2 BergmannsVersorgScheinG NRW nicht auf diese Wartezeit angerechnet werden. Eine solche Anrechnung sei nach Zuerkennung der Rente nicht mehr möglich. Der Kläger sei bereits als Rentner aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden; er könne keine weitere Anwartschaft mehr erwerben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat auf die Berufung des Klägers dieses Urteil abgeändert; es hat der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist begründet. Die Klage muß abgewiesen werden.

1. Der Kläger kann seine Ansprüche nur auf § 100 Abs. 1 Nr. 2 a des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 1. September 1973 in

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 2 BergmannsVersorgScheinG NRW stützen.

a) Nach der tariflichen Regelung erhalten Hausbrandkohlen auf Antrag:

"Empfänger von Bergmannsrente, von Knappschaftsrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, von Knappschaftsruhegeld und Inhaber des Bergmannsversorgungsscheines, die weniger als 25, aber mindestens 20 Jahre im deutschen Steinkohlenbergbau, davon zuletzt mindestens fünf Jahre bei Mitgliedern des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau, ... beschäftigt waren."

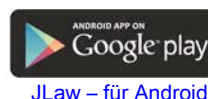
Die Zeiten, die der Kläger im deutschen Steinkohlenbergbau verbracht hat, reichen nicht aus, um diese Anspruchsvoraussetzungen zu erfüllen. Der Kläger war nur 17 Jahre, fünf Monate und 22 Tage im deutschen Steinkohlenbergbau, und zwar bei der Hibernia AG als Mitglied des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau, beschäftigt.

b) Der Kläger will deshalb weitere Zeiten nach § 9 Abs. 1 BergmannsVersorgScheinG NRW angerechnet wissen. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NRW erhalten Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines für die Dauer der anderweitigen Beschäftigung aufgrund des Versorgungsscheines - Erwerbslosigkeit oder Zeiten der Umschulung zu einem anderen Beruf stehen insoweit der Beschäftigung gleich - Hausbrandkohlen vom bisherigen Bergbau-Arbeitgeber oder seinem Rechtsnachfolger zu denselben Bedingungen wie aktive Bergleute. Dagegen befaßt sich § 9 Abs. 1 Satz 2 BergmannsVersorgScheinG NRW mit den Ansprüchen der Rentner: Nach Zuerkennung der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, des Knappschaftsruhegeldes oder der Gesamtleistung erhält der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines Hausbrandkohlen zu denselben Bedingungen wie aus-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

geschiedene Berginvaliden. Dabei wird jedoch die im ersten Satz der Bestimmung genannte Zeit wie Bergarbeit angerechnet. Diese Anrechnung verlangt der Kläger sowohl für die Dauer der Arbeitslosigkeit (drei Jahre, zwei Monate und sieben Tage) als auch für die Dauer der anderweiten Beschäftigung als Lagerarbeiter bei einem Arbeitgeber außerhalb des Bergbaus (fünf Jahre, neun Monate und 23 Tage).

2. Das Berufungsgericht meint, zumindest die Zeiten der anderweiten Berufstätigkeit müßten bei der Berechnung der Anwartschaft berücksichtigt werden. Der Wortlaut des § 9 Abs. 1 Satz 2 BergmannsVersorgScheinG NRW schließe eine solche Anrechnung von Zeiten auch nach Zuerkennung der Rente nicht eindeutig aus. Für eine solche Anrechnung sprächen Sinn und Zweck der Regelung; das Gesetz diene der Fürsorge eines besonders geschützten Personenkreises.

Dieser Auslegung des § 9 Abs. 1 Satz 2 BergmannsVersorgScheinG NRW kann der Senat nicht folgen.

a) Der Senat hat erst kürzlich entschieden, daß dem Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines die Zeiten, die er nach Zuerkennung der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit noch in einem Arbeitsverhältnis verbringt, nicht mehr als Zeiten zur Erfüllung der tariflichen Anwartschaft zum Bezug von Invalidenkohlen (§ 100 Abs. 1 Nr. 2 a MTV) angerechnet werden können (Urteil des Senats vom 28. Juli 1982 - 5 AZR 306/79 - AP Nr. 19 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW, zu II 1 a der Gründe, mit zust. Anm. von Boldt, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). An dieser Rechtsprechung hält der Senat auch für den vorliegenden Fall fest.

b) Der Kläger, der seit dem 1. August 1964 eine Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit bezieht, kann Hausbrandkohlen nur zu denselben Bedingungen erhalten, die ausgeschie-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

dene Berginvaliden erfüllen müssen. Dazu gehört auch die in § 100 Abs. 1 Nr. 2 a MTV genannte Dauer der Beschäftigung. § 9 Abs. 1 Satz 2 BergmannsVersorgScheinG NRW regelt nicht nur die Höhe des Anspruchs auf Hausbrandkohlen oder Energiebeihilfe sondern knüpft auch für das Entstehen des Anspruchs an die Bedingungen an, die der Tarifvertrag für ausgeschiedene Bergarbeiter aufstellt. Deshalb muß auch der Kläger die tariflich vorgeschriebene Beschäftigungszeit entweder durch Tätigkeit im deutschen Steinkohlenbergbau oder dadurch erfüllen, daß ihm andere Zeiten wie Bergarbeit angerechnet werden. Davon gehen auch das Berufungsgericht und die Parteien in diesem Rechtsstreit aus.

c) Zeiten nach Zuerkennung der Rente wegen Berufsunfähigkeit kommen für eine Anrechnung dabei nicht in Betracht. Der Wortlaut und eine systematische Betrachtung der gesamten Vorschrift schließen eine Auslegung des § 9 Abs. 1 Satz 2 BergmannsVersorgScheinG NRW, wie sie vom Berufungsgericht für richtig gehalten wird, aus. Der Schutzzweck der Norm erfordert diese Auslegung ebenfalls nicht.

Der Anspruch der Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen auf Hausbrandkohlen ist in § 9 Abs. 1 BergmannsVersorgScheinG NRW geregelt. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen zwei Gruppen von Berechtigten. Für die Dauer der anderweitigen Beschäftigung aufgrund des Bergmannsversorgungsscheines oder der Erwerbslosigkeit oder der Umschulung zu einem anderen Beruf erhält der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins Hausbrandkohlen zu denselben Bedingungen wie aktive Bergleute (§ 9 Abs. 1 Satz 1). Diese Bestimmung bezieht sich auf den aus dem Bergbau ausgeschiedenen Arbeitnehmer, der anderweitig berufstätig ist. Dabei sind die typischen Situationen seines weiteren Berufslebens beschrieben. Der Kreis dieser Berufstätigen ist mit dem aktiven Bergmann zu vergleichen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Nach Zuerkennung der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder des Knappschaftsruhegeldes oder der Gesamtleistung erhält der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines Hausbrandkohlen nur zu denselben Bedingungen wie ausgeschiedene Berginvaliden (§ 9 Abs. 1 Satz 2). Diese Bestimmung stellt mithin darauf ab, daß der Inhaber des Bergmannsversorgungsscheines aus dem Erwerbsleben ausgeschieden ist. Er ist deshalb vergleichbar mit dem Berginvaliden (vgl. BAG Urteil vom 24. März 1975 - 5 AZR 139/74 - AP Nr. 11 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW, zu I 1 der Gründe).

Der Kläger gehörte schon bei seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis zur Rechtsvorgängerin der Beklagten zu dem Personenkreis, den der Gesetzgeber als aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Arbeitnehmer behandelt wissen will. Der Kläger bezog zu dieser Zeit nämlich schon die Rente wegen Berufsunfähigkeit. Dabei ist maßgebender Zeitpunkt für die Zuerkennung der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit der Tag, von dem ab der Inhaber des Bergmannsversorgungsscheines die Rente erhält. Unerheblich ist, wann der Rentenbescheid zugestellt wurde oder die Rentenzahlungen aufgenommen wurden. Die Wahl eines anderen Zeitpunktes wäre nicht sachgerecht, sie würde zu ungleicher Behandlung der betroffenen Rentner führen (vgl. das bereits erwähnte Urteil des Senats vom 28. Juli 1982 - s.o. zu 2 a - zu II 1 a der Gründe). Der Kläger konnte daher zu diesem Zeitpunkt nur unter den Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Nr. 2 a MTV, also nach 20-jähriger Beschäftigung im deutschen Steinkohlenbergbau, Ansprüche auf Hausbrandkohlen als ausgeschiedener Berginvalid erwerben. Da er zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für den Bezug von Invalidenkohlen unstreitig nicht erfüllte, stand ihm dieser Anspruch seinerzeit nicht zu.

Durch seine weitere Berufstätigkeit konnte der Kläger die Anspruchsvoraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr erfüllen. Das ergibt ein Vergleich der in § 9



- 8 -

- 8 -

Abs. 1 Satz 1 und 2 BergmannsVersorgScheinG NRW geregelten Tatbestände. Mit dem Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines, der beim Ausscheiden aus dem deutschen Steinkohlenbergbau noch keine Rente wegen Berufsunfähigkeit erhält, kann sich der Kläger nicht vergleichen. Ein solcher ausgeschiedener Bergmann ist auf anderweitige Tätigkeit angewiesen. Er muß wie aktive Bergleute auch arbeiten, um seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Um ihn im Vergleich zu den im Bergbau tätigen Arbeitern nicht schlechterzustellen und ihm damit das Ausscheiden aus dem Bergbau zu erleichtern, behält er seinen Anspruch auf Hausbrandkohlen zu den Bedingungen, zu denen auch aktive Bergleute diese Leistungen erhalten können. Dagegen kann der Kläger als Empfänger von Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit nicht anders behandelt werden als die Empfänger einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und die Empfänger des Knappschaftsruhegeldes. Diese Gruppen von Rentnern wollte der Gesetzgeber einheitlich behandelt wissen. Deshalb ist nicht einsichtig, warum z. B. die Empfänger von Knappschaftsruhegeld den Inhabern von Bergmannsversorgungsscheinen gleichgestellt werden sollen, die außerhalb des Bergbaus tatsächlich noch beschäftigt werden. Das übersieht Warda (Der Kompaß 1977, 211, 213). Er will die Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen, die aufgrund des Scheins außerhalb des Bergbaus beschäftigt werden und gleichzeitig die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit beziehen, hinsichtlich des Bezuges von Hausbrandkohlen nicht den inaktiven, sondern den aktiven Bergleuten gleichstellen. Wardas Lösung führt aber zu Wertungswidersprüchen.

Bei dieser systematischen Betrachtung ermöglicht die Anrechnungsvorschrift in § 9 Abs. 1 Satz 2 BergmannsVersorgScheinG NRW - Anrechnung der in Satz 1 genannten Zeit wie Bergarbeit - nur die Anrechnung solcher Zeiten, in denen der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines nach seinem Ausscheiden aus dem Steinkohlenbergbau Anspruch auf Hausbrandkohlen wie ein aktiver Bergmann hatte. Nur insoweit

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ist auch die Anrechnung sinnvoll und vom Zweck des Gesetzes gefordert. Die Zeit, in der der ausgeschiedene Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines Hausbrand wie ein aktiver Bergmann bekommt, soll auch bei der Berechnung der Wartefristen für den Anspruch auf Invalidenkohlen berücksichtigt werden. Nach Zuerkennung der Rente muß der ausgeschiedene Bergmann so behandelt werden, als ob er bis zur Zuerkennung seiner Rente - aber auch nur bis zu diesem Zeitpunkt - Bergarbeit verrichtet hätte.

d) Die Gesetzesgeschichte bestätigt schließlich diese Auslegung. Denn die bis zum 31. Mai 1957 gültige Fassung des § 9 Abs. 1 BergmannsVersorgScheinG NRW unterschied nur zwischen aktiven Bergmannsversorgungsscheininhabern und solchen, die die Knappschaftsvollrente oder die Gesamtleistung bezogen, also Vollinvaliden waren (vgl. Warda, aaO, S. 213; Schmidt, Komm. z. BergmannsVersorgScheinG NRW, § 9 Anm. 1 und 5). Diese Unterscheidung hat der Gesetzgeber bei der späteren Fassung des Gesetzes nicht aufrechterhalten. Jetzt wird der Empfänger von Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit so behandelt wie der Empfänger von Knappschaftsruhegeld.

3. Nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) ist die Beklagte nicht verpflichtet, den Kläger so zu stellen, wie er stünde, wenn er die tariflich vorgeschriebene Anwartschaft erfüllt hätte. Es mag sein, daß der Kläger die Wartefrist erfüllt hätte, wenn er nicht aus betriebsbedingten Gründen und gegen seinen Willen noch vor Erfüllung der 20-jährigen Wartefrist aus dem Bergbau ausgeschieden wäre. Die mit dem Ausscheiden aus dem Bergbau verbundenen Folgen, also auch der Verlust von Ansprüchen auf Hausbrandkohle nach Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, sind jedoch entweder durch einen Sozialplan gemildert worden oder hätten durch ihn gemildert werden müssen. Im Sozialplan muß geregelt werden, was mit Arbeitnehmern geschehen soll, die - wie der Kläger - ihre Anwartschaft



- 10 -

zum Bezug von Invalidenkohlen nach ihrem Ausscheiden aus dem Bergbau nicht mehr erfüllen können. Im vorliegenden Verfahren kann der Sozialplan nicht nachträglich zugunsten des Klägers korrigiert werden.

Im übrigen ergibt sich in allen Fällen, in denen eine Wartefrist nicht erreicht wird, für die Betroffenen eine Härte. Billigkeitserwägungen oder die Grundsätze von Treu und Glauben können hierüber nicht hinweghelfen. Jede Billigkeitsentscheidung im einen Falle würde zu neuen Abgrenzungen und Härtefällen im nächsten Fall führen. Deshalb ist es gerechter, wenn es bei den klaren und berechenbaren Fristen bleibt (vgl. auch dazu das bereits erwähnte Urteil des Senats vom 28. Juli 1982 - 5 AZR 306/79 - AP Nr. 19 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW mit weiteren Nachweisen und auch insoweit zust. Anm. von Boldt, zu 3 a.E.).

4. Danach muß das erstinstanzliche Urteil, das die Klage abgewiesen hat, wiederhergestellt werden.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl

Polcyn

Nipperdey



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

